



## **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

### **32. Sitzung (öffentlich)**

4. Dezember 2013

Düsseldorf – Haus des Landtags

15:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Vorsitz: Günter Garbrecht (SPD)

Protokoll: Simona Roeßgen

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- 1 Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 27. und 28. November 2013 in Magdeburg** **3**
  - Bericht der Landesregierung
    - StS Dr. Wilhelm Schäffer (MAIS) und Ministerin Barbara Steffens (MGEPA) erstatten Bericht.
  
- 2 Gemeinsame Arbeitsgruppe der ASMK und des Bundes zur Rechtsvereinfachung im SGB II** **9**
  - Vorlage 16/1431
  - Bericht der Landesregierung
    - Minister Guntram Schneider (MAIS) berichtet und beantwortet Fragen aus dem Ausschuss.

**3 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe 12**

Vorlage 16/1416

Der Ausschuss nimmt den Entwurf der Verordnung zur Kenntnis und erhebt keine Einwendungen.

**4 Zweites Ausbau- und Dezentralisierungsprogramm für den Maßregelvollzug NRW – Aktueller Sachstand 13**

– Bericht der Landesregierung

LMR Falk Schnabel (MGEPA) erstattet ausführlich Bericht über die Entwicklung und den aktuellen Sachstand des Programms.

**5 Verschiedenes 23**

\* \* \*

#### **4 Zweites Ausbau- und Dezentralisierungsprogramm für den Maßregelvollzug NRW – Aktueller Sachstand**

– Bericht der Landesregierung

**Vorsitzender Günter Garbrecht** teilt mit, die Obleute der Fraktionen seien vom Ministerium über den Fortgang dieses Programms informiert worden und hätten in dem Zusammenhang einvernehmlich beschlossen, den gesamten Ausschuss über den aktuellen Sachstand informieren zu lassen.

**LMR Falk Schnabel (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** trägt im Rahmen einer PowerPoint-Präsentation vor:

Meine Damen und Herren, ich werde Sie jetzt über den aktuellen Sachstand unseres zweiten Ausbauprogramms informieren.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen derzeit 14 MRV-Einrichtungen: im westfälisch-lippischen Landesteil in der Trägerschaft des LWL – mit Ausnahme von Münster, die Klinik dort ist in der Trägerschaft der Alexianer-Bruderschaft –, im rheinischen Landesteil in der Trägerschaft des LVR – mit Ausnahme der Klinik in Duisburg, diese liegt in der Trägerschaft der von Bodelschwingschen Stiftungen in Bethel.

Ausgangspunkt unseres zweiten Ausbauprogramms ist der Umstand, dass der Maßregelvollzug in NRW von einer besonders engen Belegungssituation gekennzeichnet ist. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat auf der Grundlage der gerichtlichen Einweisungsanordnungen aus den Jahren 1999 bis 2009 eine Prognose erstellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass wir bis zum Jahr 2020 wahrscheinlich mit 650 weiteren Plätzen rechnen müssen. Die müssen neu geschaffen werden. Wir überprüfen diese Prognose anhand der Istzahlen fortlaufend. Derzeit zeichnet sich ab, dass wir am oberen Prognoserand liegen. Bei unserem zweiten Ausbauprogramm müssen wir demnach von einem Bedarf von insgesamt 750 Plätzen – also mit einem Spielraum von weiteren 100 Plätzen – bis zum Jahr 2020 ausgehen.

Diese 750 Plätze sollen in fünf neuen forensischen Kliniken zu je 150 Plätzen geschaffen werden und die Behandlung von Menschen nach § 63 StGB – das sind psychisch erkrankte Menschen – und nach § 64 StGB – das sind suchtkranke Menschen – ermöglichen.

Die forensischen Kliniken sollen dort entstehen, wo der höchste Bedarf ist. Ausgangspunkt war dabei die Überlegung, dass die Einweisungen von Gerichten – und zwar nach § 63 StGB von Landgerichten, nach § 64 StGB im Ausnahmefall auch von Amtsgerichten – vorgenommen werden. Wir haben also geschaut, wie sich die Einweisungszahlen in den 19 Landgerichtsbezirken in Nordrhein-Westfalen entwickelt haben und wie viele Unterbringungsplätze es derzeit in den betreffenden Landgerichtsbezirken gibt. Dann haben wir die fünf Landgerichtsbezirke ermittelt, wo bis zum Jahr 2020 die größte Deckungslücke besteht. Das sind Bonn, Essen, Dortmund, Münster und Wuppertal.

Dass wir tatsächlich 828 Plätze zugrunde legen, liegt daran, dass es sich zum einen um eine Prognose handelt und zum anderen nicht sichtbar ist, dass beispielsweise im Landgerichtsbezirk Paderborn mit der Klinik in Lippstadt eine größere Platzzahl vorhanden ist, als rechnerisch auf diesen LG-Bezirk entfällt. Ähnlich sieht es im Landgerichtsbezirk Kleve mit der Klinik in Bedburg-Hau aus.

Der nächste Ansatzpunkt war, geeignete Grundstücke zu finden. Frau Ministerin hat im September 2011 sämtliche Kommunen in den fünf ermittelten Landgerichtsbezirken angeschrieben, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über den Platzbedarf und über die Notwendigkeit, im jeweiligen Landgerichtsbezirk neue Kliniken zu schaffen, unterrichtet und darum gebeten, Grundstücke zu melden, die für eine forensische Klinik in Betracht kommen.

Sie können sich vorstellen, dass die Resonanz sehr, sehr verhalten war. Die meisten Kommunen haben zurückgemeldet, dass sie zwar großes Verständnis für die Notwendigkeit von forensischen Plätzen sehen, aber geeignete Grundstücke nicht benennen können. Einige wenige haben sich offenbar verpflichtet gefühlt, Grundstücke zu benennen. Es war aber keine einzige Kommune dabei, die gesagt hat: Ja, hier ist ein Grundstück, und wir würden es befürworten, wenn eine forensische Klinik hier bei uns errichtet würde.

Selbstverständlich wurden diese Schreiben, der Bedarf und die Suche des Landes auch über die Medien kommuniziert.

Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat parallel dazu institutionelle Grundstücksbesitzer, die üblicherweise über größere Grundstücksvermögen verfügen, angesprochen: zuerst den BLB mit landeseigenen Grundstücken, aber auch die BImA, die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, die die Konversionsflächen des Bundes verwaltet, sowie insbesondere für den Bedarf im Ruhrgebiet die RAG.

Auf der Grundlage der so ermittelten 64 Grundstücke haben wir geprüft, welche Grundstücke in den einzelnen Landgerichtsbezirken nach einer vorläufigen Eignungsprüfung für eine forensische Klinik infrage kommen.

Frau Ministerin hat die fünf als geeignet erscheinenden Standorte – in jedem der fünf ermittelten Landgerichtsbezirke ein Standort – am 23. Oktober 2012 öffentlich bekannt gegeben. Zugleich hat sie das Auswahlverfahren und die Standortsuche noch einmal geöffnet und die Bürgerinnen und Bürger dazu aufgerufen – in Bürgerversammlungen, in Schreiben und auf der Homepage –, gleichwohl noch Grundstücke zu benennen, die aus ihrer Sicht womöglich besser geeignet seien als die fünf benannten.

Bis heute sind in den fünf Landgerichtsbezirken insgesamt 122 Grundstücke zusammengekommen. Die haben wir geprüft. In drei Landgerichtsbezirken, und zwar Dortmund, Essen und Münster, sind wir zu einer endgültigen Entscheidung gekommen, wo Standorte für neue forensische Kliniken sein können.

In diesen drei Landgerichtsbezirken haben wir uns insgesamt 77 Grundstücke angeschaut. Das Prüfungsverfahren, das ich Ihnen gleich noch im Einzelnen erläutern werde, bestand aus drei verschiedenen Stufen.

Bereits die erste Stufe – allgemeine Eignungsvoraussetzungen – haben 66 der insgesamt 77 Grundstücke in den drei Landgerichtsbezirken nicht überstanden. Das heißt, diese Flächen erfüllten von vornherein grundlegende Eignungskriterien nicht. In die zweite Stufe sind also nur insgesamt elf Grundstücke in den drei Landgerichtsbezirken gekommen. Schließlich haben es drei Grundstücke bis zur dritten, der Entscheidungsstufe geschafft.

Im Einzelnen!

Auf der ersten Stufe haben wir uns die Grundstücke nach grundlegenden Eignungskriterien angeschaut. Auf der zweiten Stufe haben wir uns die Flächen, die grundlegend geeignet waren, daraufhin angeschaut – wie bei jedem anderen Bauvorhaben auch –, ob dort bauplanungsrechtlich die Errichtung einer forensischen Klinik zulässig ist. Die Grundstücke, die nach dieser zweiten Stufe gleichwertig zulässig oder aber gleichwertig unzulässig waren, haben wir auf der dritten Stufe auf sonstige Kriterien hin geprüft – wir nennen sie intern „weiche“ Kriterien, also Kriterien, die der Abwägung zugänglich sind – und festgestellt, welches Grundstück davon letztendlich am besten geeignet ist.

Ich will Ihnen dieses Vorgehen nun anhand einiger Beispiele verdeutlichen.

Auf der ersten Stufe war das grundlegende Eignungskriterium die Verfügbarkeit, das heißt die Bereitschaft des Eigentümers, uns die Fläche zur Verfügung zu stellen. Ich kann es vorwegnehmen: Die meisten Flächen sind daran gescheitert. Viele Bürgerinnen und Bürger hatten Flächen vorgeschlagen, die ihnen selbst gar nicht gehörten. Überwiegend kamen diese Vorschläge aus Kommunen, in denen vorläufige Standorte lagen. Die haben natürlich Standorte in anderen Kommunen vorgeschlagen, üblicherweise weit weg von der eigenen Kommune. Wir sind diesen Vorschlägen im Einzelnen nachgegangen, haben versucht, die Eigentümer zu ermitteln. Es stellte sich aber heraus, dass überwiegend nicht die Bereitschaft bestand, uns die Flächen zu verkaufen.

Ein weiteres wichtiges Kriterium, an dem einige Grundstücke gescheitert sind, ist die Größe. Wir brauchen fünf Hektar für eine Klinik mit 150 Unterbringungsplätzen. Da wir ein Personalverhältnis von rund eins zu eins haben, müssen wir auf dem Klinikgelände auch Raum für rund 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Des Weiteren muss das Grundstück gewisse Zuschnitt- und geeignete topografische Erfordernisse erfüllen. Es muss im Wesentlichen rechteckig sein. Ein langes, schmales Grundstück ist für uns nicht geeignet, weil wir verschiedene Gebäudetypen errichten müssen und auch Freiflächen für Sport und andere Aktivitäten benötigen. Wenn ein Flusslauf oder eine Schlucht durch das Grundstück verläuft oder ein Berg darauf steht, eignet es sich auch nicht.

Ein weiteres Kriterium sind 50 Meter Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Wir müssen nämlich eine Umwehrung, das heißt eine Mauer oder ei-

nen gesicherten Zaun, von wenigstens 5,50 Meter Höhe errichten. Das hat optisch durchaus eine gewisse bedrückende Wirkung. Vielleicht kennt der eine oder andere von Ihnen die Postkarten der Bürgerinitiative aus Wuppertal, die eine Fotomontage mit einer JVA-Mauer und einem unmittelbar danebengelegenen Wohnhaus gemacht hat. So würde es natürlich nicht aussehen. Aber es erschließt sich daraus, dass ein Abstand von wenigstens 50 Metern zur Wohnbebauung aus unserer Sicht erforderlich ist.

Zudem muss das Grundstück erschlossen sein bzw. ohne größere Umstände von uns erschlossen werden können.

Ich gehe jetzt beispielhaft auf drei Flächen im Landgerichtsbezirk Dortmund näher ein.

Da eine forensische Klinik keine JVA ist, müssen wir gewisse Lärmstandards einhalten können. Neben einer Fläche in Unna verlaufen nach der Lärmkartierung des Landes Nordrhein-Westfalen Hauptverkehrsstraßen bzw. Autobahnen. Außer dem Verkehrslärm gibt es über dieser Fläche auch noch Fluglärm. Aufgrund dieser Lärmimmissionen lassen sich auf dieser Fläche keine erfolversprechenden Therapien durchführen. Es ist dort schlichtweg zu laut.

Das zweite Beispiel betrifft das Kriterium der Größe. In Lünen haben wir eine Fläche am Bahnhof Preußen untersucht. Abgesehen davon, dass sie wegen des länglichen Zuschnitts und womöglich auch aus topografischen Gründen für die Errichtung einer forensischen Klinik nicht geeignet ist, ist sie mit vier Hektar auch zu klein.

Schließlich ein Beispiel für Nichtverfügbarkeit; das haben wir deswegen aufgenommen, weil es sich hierbei um eine Fläche handelt, die schon im ersten Ausbauprogramm in den Blick genommen worden war. Es handelt sich um eine ehemalige RAG-Fläche, die mittlerweile der Stadt Hamm gehört. Wir haben nachgehört, ob diese Fläche vielleicht heute noch in Betracht kommt, und erhielten von der Stadt Hamm die Auskunft, dass man nicht bereit ist, uns diese Fläche zur Verfügung zu stellen.

Auf der zweiten Stufe haben wir uns die Flächen angeschaut, die grundsätzlich geeignet sind – also ausreichend groß, verfügbar usw. –, und geprüft, ob die Errichtung einer Maßregelvollzugsklinik dort bauplanungsrechtlich überhaupt möglich ist. Das geht ganz normal nach dem BauGB. Der eine oder andere von Ihnen kennt die Vorschrift vielleicht: Nach § 37 BauGB ist unter engen Voraussetzungen bei Landes- und Bundesbauvorhaben mit besonderer öffentlicher Zweckbestimmung – dazu gehören Justizvollzugsanstalten wie auch forensische Kliniken – eine Überwindung entgegenstehenden Bauplanungsrechts möglich, sofern eine forensische Klinik an der fraglichen Stelle erforderlich ist.

Wenn eine Maßregelvollzugsklinik auf einer Fläche unzulässig ist, heißt das also nicht automatisch, dass wir dort nicht bauen können, sondern wir müssen nach Alternativen schauen. Erst dann, wenn alle anderen Alternativen schlechter geeignet wären, wenn der Eingriff in das Planungsrecht und die kommunale Planungshoheit

gravierender wären, können wir uns nach § 37 BauGB über das entgegenstehende Baurecht hinwegsetzen.

Beispielhaft verdeutliche ich das an Flächen im Landgerichtsbezirk Dortmund.

Bei einem Grundstück Im Erlensundern auf dem Gebiet der Stadt Lünen südlich der A 2, unmittelbar an Kamen und Dortmund-Lanstrop angrenzend, handelt es sich um eine landwirtschaftliche Fläche, die aktuell auch landwirtschaftlich genutzt wird. Auch hier gibt es erhebliche Lärmimmissionen. Auf einem Teil des Grundstücks wäre der Bau einer forensischen Klinik mit Sicherheit nicht möglich, auf einem anderen Teil vielleicht mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen. Der aktuelle Flächennutzungsplan jedoch weist diese Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung zu; die Regionalplanung weist diese Fläche dem allgemeinen Freiraum und Agrarbereich zu. Diese Planung ist aktuell und wird derzeit auch gelebt.

Als Alternative im Landgerichtsbezirk Dortmund haben wir uns die Landesstelle Unna-Massen angeschaut. Dort gibt es eine Fläche von rund acht Hektar; sie wäre also ausreichend groß. Eigentümer ist der BLB. Diese Stelle wird derzeit, wie Sie sicherlich wissen, noch zur Unterbringung von Asylsuchenden benutzt. Eine andere Fläche der Landesstelle, die etwas größer ist und im Eigentum des Bundes liegt, wurde uns gar nicht angeboten. Der Bund ist nicht bereit, sie uns zu überlassen. Derzeit ist dort eine Hochschulnutzung vorgesehen. Es gibt noch eine weitere kleine Landesfläche, die für uns aber schon von der Größe her – sie ist rund zwei Hektar groß – nicht infrage kommt.

Wir haben uns demnach nur die erstgenannte, rund acht Hektar große Fläche angeschaut. Hier verhält es sich so, dass die Stadt Unna ein Bebauungsverfahren eingeleitet hat. Vorgesehen sind dort nach dem Willen der Stadt eine Wohnnutzung und eine kleine Teilnutzung für Hochschulzwecke. Der Bebauungsplan ist noch nicht rechtskräftig; aber die Stadt Unna hat eine Veränderungssperre verhängt, die letztendlich ein absolutes Bauverbot umfasst.

Warum haben wir uns diese Fläche überhaupt angeschaut, wenn sie derzeit noch anders genutzt wird und womöglich gar nicht verfügbar ist? – Das Innenministerium beabsichtigt, diese Fläche weitere Jahre zur Unterbringung von Asylsuchenden zu nutzen. Die Fläche wäre unter diesem Gesichtspunkt also nicht verfügbar. Aber die Stadt Unna wehrt sich derzeit vor den Verwaltungsgerichten gegen diese Nutzung, hat im einstweiligen Rechtsschutz auch schon einen Teilerfolg erzielen können. Wir haben uns diese Fläche daher aus Sicherheitsgründen auch einmal bauplanungsrechtlich angeschaut. Denn es könnte rein theoretisch sein – derzeit können wir aber nicht absehen, wann und vor allem wie die Gerichte entscheiden werden –, dass die Stadt Unna obsiegt und die Nutzung durch das Innenressort dort endet. Dann würde sich tatsächlich die Frage stellen, ob diese Fläche für unsere Nutzung in Betracht kommt. Daher müssen wir uns die bauplanungsrechtliche Situation anschauen. Hier also ganz aktuell eine Veränderungssperre und anderweitige Planungen seitens der Stadt Unna!

Die dritte Fläche, die wir uns im LG-Bezirk Dortmund etwas näher angeschaut haben, ist die Victoria-Brache – Victoria I/II – in Lünen selbst. Das ist letztendlich

auch die Fläche, für die wir uns im LG-Bezirk Dortmund entschieden haben. Die Fläche hat rund zwölf Hektar; wir benötigen nur fünf Hektar. Der Grund, weshalb wir zwölf Hektar ins Auge gefasst haben, ist der, dass die RAG als Eigentümerin die Fläche nur als Ganzes veräußern will.

An der Westfaliastraße gibt es Wohnbebauung, zu der wir einen deutlich größeren Abstand als 50 Meter einhalten können. Derzeit gehen die Überlegungen dahin, dass die forensische Klinik in der Mitte der großen Fläche mit möglichst viel Abstand zur Wohnbebauung entsteht.

Es gibt einen entgegenstehenden Bebauungsplan. Dieser stammt jedoch aus dem Jahr 1980 und sieht auf der Fläche Bergbaunutzung vor. Die Bergbaunutzung ist in Lünen aber vor 20 aufgegeben worden, und seit rund 15 Jahren sind dort auch die Schächte verfüllt. Das heißt, wir haben dort einen Bebauungsplan, der zwar noch in Kraft ist, den aktuellen Nutzungen – das räumt die Stadt Lünen auf ihrer Homepage auch selbst ein – allerdings nicht mehr entspricht. Dieser Bebauungsplan ist also in der Welt, aber seine Zielsetzungen sind letztendlich obsolet.

Wir haben daher geprüft, ob wir uns über diesen Bebauungsplan hinwegsetzen können, und zwar mit dem Mittel, das jedem Bauwilligen nach dem BauGB zur Verfügung steht: der Befreiung. Gemäß § 31 BauGB kann nämlich von den Auflagen des Bebauungsplans unter besonders engen Voraussetzungen befreit werden. In einem vergleichbaren Verfahren aus dem ersten Ausbauprogramm wurde das für einen anderen Standort schon einmal gerichtlich ins Auge gefasst und der Weg über die Befreiung für rechtmäßig befunden. Kurz: Wir sehen auf dieser Fläche die Voraussetzung einer bauplanungsrechtlichen Befreiung als erfüllt an.

Wir wissen natürlich, dass § 31 BauGB im Ermessen der jeweiligen Behörde liegt; das haben wir berücksichtigt. Gleichwohl stellte sich für uns im Landgerichtsbezirk Dortmund die Frage: Welche Fläche der drei gerade genannten Flächen greift am wenigsten intensiv in das aktuelle Planungsrecht ein? Auf der einen Seite gibt es aktuell die landwirtschaftliche Nutzung im Erlensundern sowie die abweichende Nutzungsplanung und die abweichende Ausweisung in Unna-Massen, auf der anderen Seite gibt es in Lünen das brachliegende Gelände, das seit mehr als zehn Jahren einer Nutzung und einer planungsrechtlich anderweitigen Zielsetzung nicht zugeführt worden ist. Nach unserer Beurteilung ist im Landgerichtsbezirk Dortmund die Fläche Victoria I/II in rechtlicher Hinsicht am geeignetsten.

Ich will Ihnen jetzt noch erläutern, wie wir auf der dritten Stufe vorgegangen sind, auf die wir mit unseren Prüfungen erst dann gekommen sind, wenn wir bauplanungsrechtlich völlig gleichwertige Grundstücke hatten. Das war im Landgerichtsbezirk Essen der Fall. Dann haben wir uns weitere Eignungskriterien angeschaut, und zwar solche, die einer Abwägung zugänglich sind, zum Beispiel welche Fläche im vorgegebenen Zeitrahmen am frühesten verfügbar wäre. Wenn in der nächsten Zeit also mehrere Flächen frei wären, auf denen bis spätestens 2020 eine forensische Klinik errichtet werden könnte: Welche von diesen zeitlich verfügbaren Flächen wäre am frühesten verfügbar?

Wir haben uns auch angeschaut, ob es therapeutische Gründe gibt, die für oder gegen eine Fläche sprechen. Ich darf vorwegnehmen: Diese Gründe gibt es nicht. Wir sind in der Lage, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Lagen eine angemessene Therapie zu ermöglichen.

Wir haben uns zudem die Wirtschaftlichkeit, die Personalgewinnung und die Tiefe des Eingriffs in sonstige Planungen der Städte angeschaut, die womöglich noch nicht Eingang in das Planungsrecht gefunden haben, aber gleichwohl schon in gewisser Weise konkretisiert sind.

Auf diese Kriterien kam es im Landgerichtsbezirk Essen an. Dort stand die RAG-Fläche Auguste Victoria IX zur Auswahl. Das ist ein Lüftungsschacht des Auguste-Victoria-Bergwerkes. Dieser Lüftungsschacht, mitten im Wald in der Hohen Mark gelegen, ist wahrscheinlich noch bis zum Jahr 2016 in bergwerklicher Nutzung. Es schließt sich dann das bergrechtliche Abschlussbetriebsplanverfahren an, in dem die Bergaufsicht der Bezirksregierung prüft, welche Maßnahmen erforderlich sind, um diese Fläche wieder der allgemeinen Nutzung zugänglich machen zu können. Diese Fläche ist bauplanungsrechtlich als Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen. Auch dort gab es also eine bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit.

Wir haben diese Fläche ins Verhältnis gesetzt zu der anderen uns in Essen zur Verfügung stehenden Fläche, und zwar Haltern I/II, ebenfalls eine Bergwerksfläche, ebenfalls im Eigentum der RAG. Auch diese Fläche weist das Bauplanungsrecht als Fläche für die Forstwirtschaft aus. Da ist die Errichtung einer forensischen Klinik also ebenso wie auf Auguste Victoria rechtlich unzulässig.

Bei dieser Gleichwertigkeit kam es letztendlich darauf an, zu prüfen, welche „weichen“ Kriterien für die eine oder andere Fläche sprechen.

Aus unserer Sicht ist die Fläche Haltern I/II aus folgenden Gründen die im Vergleich zur Fläche Auguste Victoria IX besser geeignete:

Zum einen ist diese Fläche weitgehend versiegelt. Wir werden zwar fünf Hektar benötigen, aber nicht fünf Hektar versiegeln, denn zwischen den Gebäuden haben wir Freiflächen, die begrünt würden. Insgesamt würden wir, wenn wir auf der Fläche Haltern I/II bauen würden, mehr Fläche entsiegeln, als derzeit versiegelt ist.

Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass auf der Fläche Haltern I/II keine oder kaum Rodungen erforderlich wären, während auf der Fläche Auguste Victoria IX rund zwei Hektar Wald gerodet werden müssten.

Als weiteres kleines Kriterium haben wir bei Haltern I/II eine bessere Anbindung an den ÖPNV.

Außerdem – ebenfalls ein wichtiges Kriterium – ist die Fläche Haltern I/II bereits bergrechtlich aufgegeben. Das Abschlussbetriebsplanverfahren läuft, ist schon relativ weit fortgeschritten. Wir haben mit der Bergaufsicht, der Bezirksregierung Arnsberg, gesprochen, die davon ausgeht, dass im Laufe des Jahres 2014 das Abschlussbetriebsplanverfahren zu einem Ende gebracht werden kann, sodass diese Fläche womöglich ab Mitte 2014 wieder der allgemeinen Nutzung zugäng-

lich ist. Zur Erinnerung: Für die Fläche Auguste Victoria IX würde das Abschlussbetriebsplanverfahren erst im Jahre 2016 beginnen – mit unbekannter Dauer.

Das war der entscheidende Grund, weshalb wir uns für die Fläche Haltern I/II entschieden haben.

Ich will Ihnen jetzt noch erläutern, wie eine Klinik aussehen könnte. Zu unserer Bauvoranfrage für den Standort Hörstel gehörte ein Konzeptentwurf, der zeigt, wie eine forensische Klinik aussehen könnte, welche Gebäude für forensische Kliniken erforderlich sind. Dazu gehören der Pfortenbereich mit dem Eingang, L-förmige Stationsgebäude, Funktionsgebäude wie Werkstatt, Verwaltung, Technik, Schule, Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen. Darum herum gibt es eine Umwehrung. Wenn die Fläche es zulässt und es erforderlich oder gewünscht sein sollte, können wir auch noch andere Möglichkeiten schaffen, um die umliegende Gegend von der forensischen Klinik optisch abzuschirmen: durch einen Wall, durch eine Begrünung. All das soll möglich sein.

Wie soll es bei den einzelnen Standorten nun weitergehen?

Der Antrag auf Bauvorbescheid ist von uns – genau genommen vom BLB – bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Wir wollen die Bauvorhaben nach § 80 BauO umsetzen, das heißt nach dem Zustimmungsverfahren. Der BLB ist eine öffentliche Baudienststelle, sodass wir dieses Privileg in Anspruch nehmen dürfen. Für Hörstel und Lünen sind Bauvorbescheide beantragt.

Als nächste Stufe soll dann von dem zukünftigen Träger – das ist bei Lünen, bei Hörstel und auch bei Haltern der LWL – der sogenannte Planungsbeirat gegründet werden. In dieses rund 24-köpfige Gremium entsendet die Kommune eine Hälfte der Teilnehmer, der LWL wählt die andere Hälfte aus. Der Planungsbeirat geht auf die jeweilige Kommune zu. Seine Aufgabe wird es sein, sich über den Baufortschritt und das Bauvorhaben zu informieren. Der Planungsbeirat ist aber auch das Gremium, wo die Bürgerinnen und Bürger eigene Anregungen für die Bauausführung einbringen können. Es ist sozusagen das Bindeglied zwischen Bauherrn und Kommune bzw. Bürgerschaft. Dieser Planungsbeirat ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl halten wir ihn für eine gute Einrichtung, die auch bei diesem Ausbauprogramm zum Zuge kommen sollte, um Transparenz im weiteren Verfahren zu schaffen.

Dann schließt sich der Grundstückskauf an. Wieso erst an dieser Stelle? – Natürlich sollten wir ein Grundstück erst dann kaufen – die Verfügbarkeit aller genannten Flächen ist uns von den Eigentümern zugesichert worden –, wenn durch einen positiven Bauvorbescheid sicher ist, dass dort eine forensische Klinik erbaut werden darf. Es folgen die Bauplanung, der Bau selbst mit rund zwei Jahren Ausführungszeit und zum Schluss die Inbetriebnahme.

Das sind die Stufen, die wir uns bis 2020 an jedem Standort vorgenommen haben.

Nun für jeden Standort zusammengefasst der Sachstand!

Standort Hörstel, ehemaliger NATO-Flugplatz: Im Juli 2013 haben wir die endgültige Entscheidung gefällt, das Bauvorhaben dort umzusetzen. Wir haben den An-

trag auf Bauvorbescheid noch im Juli bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Am 6. August haben wir unsere Entscheidung im Rat der Stadt Hörstel in Form einer Präsentation dargelegt und auch die einzelnen Alternativgrundstücke – im Münsterland haben wir uns 43 Grundstücke angeschaut – vorgestellt. Der Rat hat beschlossen, sein Einvernehmen zu verweigern. Jetzt ist erst mal wieder die Bezirksregierung am Zug, zu prüfen, ob sie uns den Zustimmungsbescheid erteilt oder nicht. Danach stellt sich für die Stadt Hörstel womöglich die Frage, ob sie sich gegen einen eventuell positiven Zustimmungsbescheid im Wege der Klage wehren will. Gleichwohl hat die Stadt parallel ein Planungsbüro beauftragt, das derzeit sehr konstruktiv ein Planungskonzept für die Nachnutzung großer Teile des Flugplatzes entwickelt. Dieses Planungskonzept soll die Forensik von vornherein mitberücksichtigen. Es gibt auch Gespräche darüber, welche Nutzung des Flugplatzes mit einer Forensik verträglich ist. Die Gründung des Planungsbeirates ist für 2014 vorgesehen. Ich meine mich zu erinnern, dass die Stadt Hörstel im November auch schon entschieden hat, welche Personen sie dorthin entsenden will.

Planungsstand Haltern: Am 16. Oktober 2013 haben wir unsere Entscheidung für Haltern I/II bekannt gegeben. Am 4. November 2013 haben wir in einer öffentlichen Ratssitzung unsere Entscheidung mit sämtlichen Alternativgrundstücken – hier haben wir uns 17 Grundstücke angeschaut – erläutert. Eine ähnliche Infoveranstaltung haben wir am 7. November 2013 auch in Marl abgehalten, da die Fläche Haltern I/II unmittelbar an der Stadtgrenze zu Marl liegt. Der Antrag auf Bauvorbescheid wird sich in Haltern noch etwas hinziehen. Hier müssen wir erst einmal den weiteren Fortgang des Abschlussbetriebsplanverfahrens abwarten. Der Planungsbeirat soll gleichwohl Anfang 2014 gegründet werden.

Auch der Standort Lünen wurde am 16. Oktober 2013 bekannt gegeben. Es blieb bei der Victoria-Brache. Wir haben in drei Veranstaltungen in Kirchengemeinden in Lünen den Bürgerinnen und Bürgern versucht unsere Entscheidung zu erläutern. An diesen öffentlichen Veranstaltungen haben auch Ratsvertreter und Bürgermeister teilgenommen. Der Antrag auf Bauvorbescheid ist inzwischen gestellt. Auch hier soll der Planungsbeirat Anfang 2014 ins Leben gerufen werden.

Damit komme ich zu den beiden Landgerichtsbezirken, wo noch keine Entscheidung gefallen ist.

Das ist zum einen der LG-Bezirk Bonn. Sie erinnern sich vielleicht, dass wir hier das ehemalige Munitionsdepot in Reichshof ins Auge gefasst haben. Wir haben wegen der dort vorhandenen „Fledermausproblematik“ eine vorgezogene Artenschutzprüfung initiiert. Der Gutachter hat seine Untersuchungen abgeschlossen und stellt derzeit sein Gutachten zusammen. Die Ergebnisse liegen uns noch nicht vor. Parallel hat der Oberbergische Kreis geplant, dass mit dem Landschaftsplan Nr. 10 „Wiehltalsperre“, der für das ganze Gebiet ein weiträumiges Naturschutzgebiet vorsieht, nunmehr auch die versiegelte Fläche des Munitionsdepots unter Schutz gestellt wird. Ob es dazu kommt, wird sich noch herausstellen, voraussichtlich im Jahr 2014. Es wäre für uns eine ganz gewichtige Problematik, wenn auch die versiegelten, das heißt seinerzeit von der Bundeswehr genutzten Flä-

chen samt Gebäuden unter Schutz gestellt würden. Im Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans haben der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug als Träger öffentlicher Belange sowie die Bundesimmobilienanstalt als Eigentümerin Stellung genommen. Es bleibt abzuwarten, wie über diesen Landschaftsplan entschieden wird.

Ebenfalls noch offen ist die Entscheidung im Landgerichtsbezirk Wuppertal. Dort haben wir vorläufig den Standort Müngstener Straße, wo derzeit noch die Bereitschaftspolizei untergebracht ist, ins Auge gefasst. Ein Alternativvorschlag – der auch bekannt ist – kam von der Bergischen Diakonie Aprath in Wülfrath, die sich vorstellen könnte, unter bestimmten Voraussetzungen ihre dort vorhandenen Einrichtungen zu verlagern, sodass wir diese Fläche der BDA nutzen könnten. Wir sind derzeit in Gesprächen mit der BDA und auch mit der Stadt Wülfrath. Die Stadt Wülfrath begleitet diese Überlegungen sehr konstruktiv. Wir versuchen gemeinsam, ein Konzept für die Verlagerung der BDA näher an das Stadtgebiet Wülfrath heran zu entwickeln. Unser Ziel ist es, hier möglichst Anfang 2014 die endgültige Standortentscheidung treffen zu können.

(Beifall)

**Vorsitzender Günter Garbrecht** dankt Herrn Schnabel dafür, den Ausschuss auf den aktuellen Sachstand gebracht zu haben.